



Amtliche Bekanntmachung

30. Jahrgang

16.12.2024

Nr. 18

Inhalt:

Seite

1. Satzung zur Änderung der fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Visual Effects & Virtual Productions an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 14.10.2024

1

Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Visual Effects & Virtual Productions der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 11.10.2022, geändert durch Satzung vom 14.10.2024 – Lesefassung -

2

**1. Satzung zur Änderung der
fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Bachelor-Studiengang Visual Effects & Virtual Productions
an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 14.10.2024**

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 – 4 und §§ 22 und 23 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Effects & Virtual Productions der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen:¹

Artikel 1

Die fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Effects & Virtual Productions der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 11.10.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Geltungsbereich wird wie folgt geändert:

„geändert durch Satzung am 10.02.2021“ wird gestrichen und durch „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

„Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die nachfolgenden Arbeitsproben sind im Studienbewerbungsportal hochzuladen. Es gelten die Einschränkungen, die durch das Studienbewerbungsportal vorgegeben werden. Video-Dateien müssen ohne zusätzliche Software/Codecs in aktuellen Browsern abgespielt werden können.

- die Begründung des Studienwunsches (max. eine DIN-A4-Seite)
- der Nachweis berufsbezogener praktischer Erfahrungen
- die tabellarische Auflistung der berufspraktischen Tätigkeit
- Einreichung von künstlerischen Arbeitsproben:
Für den Studiengang VFXVP reichen Bewerber*innen zunächst mindestens 5, maximal 7 Arbeitsproben ein, die mit analogen und/oder digitalen Medien hergestellt wurden. Den Arbeitsproben muss eine Inhaltsangabe als PDF beigefügt sein sowie eine genaue Darstellung des eigenen Beitrags. Sie sollen erste Grundkenntnisse im Bereich VFX, CGI und Concept Art erkennen lassen und bilden die Basis für die Vorauswahl durch die Zulassungskommission. Die Arbeitsproben sind in Form eines Showreels auf das Studienbewerbungsportal hochzuladen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

„Die Eignungsprüfung findet über einen Zeitraum von zwei Tagen statt und besteht aus folgenden Teilen:

Teil 1: Theoretischer und praktischer Teil

- Persönliche Interessen im Kontext von VFX, CGI, künstlerischer Gestaltung und Film
- Fragen zu grundlegenden Kenntnissen im Bereich der VFX, CGI, Concept Art
- Praktische Aufgabenstellung im freien und fachspezifischen bildnerischen Gestalten

Teil 2: Gespräch

- Gespräch zum künstlerischen und persönlichen Profil der Bewerber*in
- Präsentation der eingereichten Arbeitsproben
- Fragen zur gestalterischen und technologischen Befähigung“

¹ Genehmigt durch die Präsidentin am 10.12.2024

4. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„Die Feststellung der fachspezifischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

Beurteilung in der **Vorauswahl** aufgrund der eingereichten Unterlagen:

- Qualität der Arbeitsproben
- Spektrum der Arbeitsproben
- Qualität der Studienmotivation
- Qualität und Relevanz der berufsbezogenen praktischen Erfahrungen
- Vorhandensein von ersten Grundkenntnissen im Bereich VFX, CGI, Concept Art

Beurteilung im Rahmen der **Eignungsprüfung**:

- Fähigkeit der Anwendung von bildgestalterischen digitalen Mitteln sowie Vorstellungsvermögen und Ideengehalt
- Vorhandensein von ersten Grundkenntnissen im Bereich VFX, CGI, Concept Art
- Ausdruckskraft, Intensität und Kreativität in der Darstellung sowie gestalterisches Engagement
- Technisches Grundverständnis“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

Artikel 3

Die Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF kann den Wortlaut der fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Effects & Virtual Productions an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF bekanntmachen.

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Bachelor-Studiengang Visual Effects & Virtual Productions
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 11.10.2022, geändert durch Satzung vom 14.10.2024**

-Lesefassung -

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Visual Effects & Virtual Productions der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.05.2016, in der jeweils geltenden Fassung, die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Visual Effects & Virtual Productions an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium müssen erfüllt sein:

- Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 - 4 BbgHG.
- von ausländischen Bewerber*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/ Einreichung von Arbeitsproben

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die nachfolgenden Arbeitsproben sind im Studienbewerbungsportal hochzuladen. Es gelten die Einschränkungen, die durch das Studienbewerbungsportal vorgegeben werden. Video-Dateien müssen ohne zusätzliche Software/Codecs in aktuellen Browsern abgespielt werden können.

- die Begründung des Studienwunsches (max. eine DIN-A4-Seite)
- der Nachweis berufsbezogener praktischer Erfahrungen
- die tabellarische Auflistung der berufspraktischen Tätigkeit
- Einreichung von künstlerischen Arbeitsproben:
Für den Studiengang VFXVP reichen Bewerber*innen zunächst mindestens 5, maximal 7 Arbeitsproben ein, die mit analogen und/oder digitalen Medien hergestellt wurden. Den Arbeitsproben muss eine Inhaltsangabe als PDF beigefügt sein sowie eine genaue Darstellung des eigenen Beitrags. Sie sollen erste

*genehmigt von der Präsidentin am 14.11.2022 und 10.12.2024

Grundkenntnisse im Bereich VFX, CGI und Concept Art erkennen lassen und bilden die Basis für die Vorauswahl durch die Zulassungskommission. Die Arbeitsproben sind in Form eines Showreels auf das Studienbewerbungsportal hochzuladen.

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

Fachspezifische Tätigkeiten im Bereich Computergrafik oder VFX (hierzu können z.B. verschiedene Bereiche der Computer Generated Imagery (CGI) zählen wie 3D-Computer-Games, 3D-Modellierung, CAD, Computeranimation, VFX-Medienproduktionen oder vergleichbar) oder im Bereich Mediengestaltung.

Dauer: mindestens 12 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung.

(Im Ausnahmefall können die berufsbezogenen praktischen Erfahrungen bis zum Antritt des Studiums nachgeholt werden.)

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung findet über einen Zeitraum von zwei Tagen statt und besteht aus folgenden Teilen:

Teil 1: Theoretischer und praktischer Teil

- Persönliche Interessen im Kontext von VFX, CGI, künstlerischer Gestaltung und Film
- Fragen zu grundlegenden Kenntnissen im Bereich der VFX, CGI, Concept Art
- Praktische Aufgabenstellung im freien und fachspezifischen bildnerischen Gestalten

Teil 2: Gespräch

- Gespräch zum künstlerischen und persönlichen Profil der Bewerber*in
- Präsentation der eingereichten Arbeitsproben
- Fragen zur gestalterischen und technologischen Befähigung

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der fachspezifischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

Beurteilung in der **Vorauswahl** aufgrund der eingereichten Unterlagen:

- Qualität der Arbeitsproben
- Spektrum der Arbeitsproben
- Qualität der Studienmotivation
- Qualität und Relevanz der berufsbezogenen praktischen Erfahrungen
- Vorhandensein von ersten Grundkenntnissen im Bereich VFX, CGI, Concept Art

Beurteilung im Rahmen der **Eignungsprüfung**:

- Fähigkeit der Anwendung von bildgestalterischen digitalen Mitteln sowie Vorstellungsvermögen und Ideengehalt
- Vorhandensein von ersten Grundkenntnissen im Bereich VFX, CGI, Concept Art
- Ausdruckskraft, Intensität und Kreativität in der Darstellung sowie gestalterisches Engagement
- Technisches Grundverständnis

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.